

Haushaltssatzung der Stadt Radevormwald für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F.d.B. vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	58.982.051 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.070.610 €
im Finanzplan mit	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.422.368 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.337.020 €
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.949.260 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.095.200 €
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.147.490 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.448.500 €
	festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	2.147.490 €
---	--------------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf	2.900.000 €
---	--------------------

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf	4.088.559 €
---	--------------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	35.000.000 €
---	---------------------

§ 6

Nachrichtlich: Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr **2018** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.
2. Gewerbsteuer		480 v.H.

§ 7

Nach dem 10-jährigen Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2022** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung wird auf **25.000 €** (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§ 9

Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist ein zu erwartender Fehlbetrag von mehr als **650.000 €** anzusehen. Die gleiche Grenze findet Anwendung für die Beurteilung einer erheblichen Aufwands- und Auszahlungssteigerung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW.

§ 10

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen, wenn sie **30.000 € zuzüglich** der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und aus dem Budget der bilanziellen Abschreibungen gelten abweichend von der Regelung in Ziffer 1 als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW, wenn der in § 9 als erheblich aufgeführte Betrag überschritten wird. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
3. Abweichend von der Regelung in Ziffer 1 gilt Abs.2 ebenso bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 11

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Hauptamt (Zentrale Dienste) zentral bewirtschaftet. In den Teilplänen auf Produktgruppenebene sind die Aufwandskonten für

- Sach- und Dienstleistungen,
- Transferaufwendungen,
- sonstige ordentliche Aufwendungen

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen. Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Radevormwald, xx.12.2017

Aufgestellt:

Frank Nipken
Stadtkämmerer

Bestätigt:

Johannes Mans
Bürgermeister